



Nr. 24 / 12. Dezember 2008



Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Zum Jahresende 2008 ist das Wort „Krise“ in aller Munde. Was als nordamerikanisches Hypothekenproblem begann, hat mittlerweile nicht nur die globale Finanzwelt erschüttert. Auch wesentliche Eckpfeiler der oberbayerischen Realwirtschaft – die Automobilindustrie, aber auch der Tourismus – sehen sich in der jetzigen Situation besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Das Geschehen wirft auch schwere Schatten auf künftige Haushalte. Ziel des Freistaats und damit auch der Regierung von Oberbayern ist dazu ganz aktuell, die Investitionstätigkeit umgehend zu stärken, also neue Fördermittel und staatliche Aufträge schnellstmöglich zu vergeben, um einem privaten Nachfrageausfall konsequent entgegenzuwirken und neue wirtschaftliche Impulse zu geben. Wo immer möglich, muss es zudem darum gehen, aufzuzeigen „was geht“ um Investitionen den Weg zu bahnen.

Im zu Ende gehenden Jahr haben die Bürgerinnen und Bürger sowohl bei Kommunalwahlen als auch bei Landtags- und Bezirkstagswahlen viele neue oberbayerische Mandatsträger in Verantwortung gestellt. Mit allen Verantwortungsträgern wollen wir gemeinsam zugunsten von städtischen und ländlichen Räumen gleichermaßen die Entwicklung vorantreiben. Die flächendeckende Versorgung mit Internetanschlüssen ist dabei ein topaktuelles Thema. Das gemeinsame Handeln entscheidet auch über Stellenwert und Dynamik von Standorten im nationalen und internationalen Standortwettbewerb. Mit dem Ziel, schnelle Internetverbindungen in unversorgten Gebieten schon binnen der nächsten beiden Jahre sicher zu stellen, engagiert sich die Regierung über ihre klassische und angestammte Zuständigkeit als Förderbehörde hinaus, quasi als „Breitband-Promoter“.

Auch 2008 war wieder ein Jahr mit wichtigen Entscheidungen zu umstrittenen Großverfahren, die uns stark forderten. Die Anhörung zu über 23.000 Einwendungen zum inzwischen gescheiterten Transrapid hat uns über Monate beschäftigt. Auch die Verfahren im Hinblick auf den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen oder zwei weltweit neuartige Gas- und Dampfturbinenanlagen in Irsching waren herausfordernd. Derzeit läuft der Erörterungstermin im momentan wohl größten deutschen Verwaltungsverfahren zur beantragten 3. Start- und Landebahn für den Flughafen München. Fünf Monate lang wird sich unser Luftamt Süd mit den fast 60.000 Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern und über 120 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange intensiv beschäftigen.

Mit der Hauptschulinitiative, die Schüler auf ihrem Weg in das Berufsleben stärken soll, sind wir gut vorangekommen. Diese Schulart ist nach wie vor die wesentliche Berufsvorbereitungsschule in Bayern – 32 % der Schüler entscheiden sich nach der 4. Klasse für sie. In 101 Ganztagshaupt-

schulen in Oberbayern stehen den Schülerinnen und Schülern deutlich erweiterte Bildungs- und Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Damit ist die Ganztagschule ein wesentlicher Baustein für mehr Bildungsgerechtigkeit. Die vertiefte Berufsorientierung führt die Schüler an ein deutlich erweitertes Spektrum von Berufen heran, macht ihre Entscheidung für einen Beruf sicherer und steigert ihre Chancen für den Einstieg in die Arbeitswelt.

Regelrecht Sorgen bereitet derzeit die immer noch fehlende EU-Zulassung von vielen Metzgereien und anderen Lebensmittel verarbeitenden Betrieben. Die Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2009. Trotz intensiver Informationsveranstaltungen und Aufklärungsschreiben, trotz Presseterminen in allen Regionen Oberbayerns haben gerade einmal rund 20 % der Betriebe einen Zulassungsantrag gestellt, um auch nach dem 1. Januar 2010 im bisherigen Umfang weiterarbeiten zu können. Wir werden deshalb nochmals alle betroffenen Betriebe anschreiben, um einen möglichst reibungslosen Übergang auf die neue Rechtslage zu gewährleisten.

Erstmals in diesem Jahr haben wir den von der Staatsregierung mit insgesamt 5.000 Euro dotierten Integrationspreis an vier herausragende Initiativen verliehen. Der Staat kann das gute Zusammenwachsen und Zusammenleben von einheimischer Bevölkerung und Migrantinnen und Migranten allein nicht garantieren. Er ist dabei vielmehr auch auf das Engagement zahlloser oft ehrenamtlicher Tätiger angewiesen, die Projekte für das beiderseitige Aufeinanderzugehen und ein interkulturelles Miteinander vorantreiben. Die segensreiche Arbeit stärkt Bewusstsein für Integration und verdient öffentlichen Dank. Das soziale Oberbayern haben wir auch mit vier Kinderschutzkonferenzen vorangebracht. Sie tragen dazu bei, die Vielfalt der dazu bereits vorhandenen Angebote in Oberbayern bekannter zu machen, zu verknüpfen und positive Erfahrungen auszutauschen. Die schützenden Netzwerke zwischen Jugendhilfe, Gesundheitsbereich, Schule, Polizei und Justiz werden so noch enger gespannt.

Im Jahr 2009 sollen die Aufgaben der Regierungen erneut auf dem Prüfstand stehen: Laut Koalitionsvereinbarung soll kritisch überprüft werden, Aufgaben von den Ober- und Mittelbehörden auf Landratsämter und Gemeinden zu übertragen. Um Verwaltung noch effizienter und noch bürgerfreundlicher zu gestalten, werden sich die Regierungen konstruktiv einbringen. Dazu werden alle Beschäftigten mit freundlicher Offenheit und Engagement in der Sache beitragen. Auch so wird es gelingen, immer mehr Interessen und Sichtweisen „unter einen Hut“ zu bringen. Zu bündeln und zu koordinieren, erfordert uns auch künftig manchen Spagat ab – etwa zwischen Naturschutz und Naturnutz. Die Kompetenz von 25 Fachrichtungen, die bei der Regierung personell angesiedelt ist, hilft aber, zügig und auf denkbar solider Basis entscheiden zu können.

Dass wir dafür besser als in früheren Jahren aufgestellt sind, hat uns jüngst Innenminister Joachim Hermann übermitteln lassen. Anlass dazu gab ihm am 1. Oktober der 200. Jahrestag der Bildung des Isarkreises, der bereits große Teile des heutigen Oberbayerns umfasste. Bündeln, koordinieren und entscheiden – das ist seit nunmehr 200 Jahren die Aufgabe der Bezirksregierung als staatliche Mittelbehörde.

Zum Ende dieses wieder arbeitsreichen Jahres danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung in Oberbayern, aber auch den zigtausend ehrenamtlich Tätigen sowie den Kirchen, Organisationen und Verbänden für Ihren Einsatz, Ihre Ideen und Ihre Leistungsbereitschaft. Sie machen mit Ihrem Engagement Oberbayern lebens- und liebenswert. Ihnen allen, Ihren Angehörigen und Freunden wünsche ich von Herzen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gutes, erfolgreiches und zufriedenstellendes neues Jahr 2009!

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2009	177
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten	178
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2008	179
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2009	179
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2009	180

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005	181
Änderung der Satzung der Handwerkskammer für München und Oberbayern	181
Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern	183
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Erweiterung Tanklager; hier: Erweiterung der Bahnkesselwagen-Entladeanlage (Los 1) und Aufrüstung der bestehenden Bahnkesselwagen-Entladeanlage (Los 3)	187

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Erweiterung der an der Städtischen Berufsschule für Fertigungstechnik in München und an der Staatlichen Berufsschule I Ingolstadt für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin“ bestehenden Fachsprengel ab der Jahrgangsstufe 11	187
Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);	

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Renate Krämer

die am 22. November 2008 verstorben ist.

Frau Krämer war seit 1. Februar 1980 beim Ausgleichsamt München beschäftigt und gehörte seit dessen Eingliederung in die Regierung von Oberbayern am 1. Januar 2004 dem Sachgebiet 14 – Flüchtlingsbetreuung und Integration; Lastenausgleich an.

Wir werden sie als fachkundige, hilfsbereite und sehr geschätzte Kollegin stets in dankbarer Erinnerung behalten.

München, 27. November 2008

Christoph Hillenbrand Roman Kriner
Regierungspräsident Personalratsvorsitzender

Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Pferdewirt/Pferdewirtin“ für die Jahrgangsstufe 10	187
--	-----

Umweltfragen

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen	188
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchsprechungen; Literaturhinweise	189
------------------------------------	-----

Kommunalverwaltung

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2009

I.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.099.200 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	45.000 €
--	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.424.700 €. Er ist durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage des Beitrags der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Der Beitrag für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,47 €, für die Landkreise 0,37 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 31. Dezember 2007 laut Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Die Landeshauptstadt München leistet einen Beitrag in Höhe von 417.000 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 26. November 2008 Az. 12.2-1446 PV M 09 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche zur Ein-

sichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München, Uhlandstraße 5, 80336 München, auf.

München, 2. Dezember 2008
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Elisabeth Ziegler
Erste Bürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT
ALTMÜHLEITEN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

I.

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2008 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	3.200 €
--	---------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	50.000 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 3.100 festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den

einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 50.000 € festgesetzt (Umlagesoll).

3. Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandsatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Eichstätt in 85072 Eichstätt, Zimmer 134, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, 3. November 2008

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp

Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der ZRF Region Ingolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden mehrere Einnahme- und Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 17. September 2008

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2009

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	293.280 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	400.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf	293.280 €
im Vermögenshaushalt auf	400.000 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Weilheim, 20. November 2008

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Dr. Friedrich Zeller
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstraße 7, Zimmer 210, 82362 Weilheim, zur Einsicht aufliegt.

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	695.000 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	150.000 €
---	-----------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2009 beträgt 653.000 € (Sechshundertdreiundfünfzigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage Euro
Bad Tölz-Wolfratshausen	60.403
Ebersberg	61.291
Erding	110.083
Freising	73.107
Miesbach	49.915
München	81.824
Rosenheim Landkreis	157.938
Rosenheim Stadt	17.134
Starnberg	<u>41.305</u>
Summe	653.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung liegt während des gesamten Jahres im Landratsamt Erding, Zimmer 103, zur Einsichtnahme auf.

Erding, 26. November 2008

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Änderung der Satzung der Handwerkskammer für München und Oberbayern

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für München und Oberbayern hat am 17. November 2008 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 1 Abs. 3 Name, Sitz und Bezirk

Zur Handwerkskammer gehören die *Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes* des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden.

Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung ausüben.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere:

Nr. 3
die Handwerksrolle *und die Verzeichnisse der Inhaber*

eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen.

Nr. 5

Gesellenprüfungsordnungen für einzelne Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsmäßige Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,

Nr. 6

Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen und die Geschäfte des Meisterprüfungsausschusses zu führen.

§ 4 Abs. 1 und 2 Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. *Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind.* Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 63 und zwar 42 *Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes* und 21 Gesellen oder anderen Arbeitnehmern mit einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung, *die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind.*

Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung sollen *den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B1 (zulassungsfreie Handwerke) sowie dem handwerksähnlichen Gewerbe entsprechend der nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören*, wobei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gruppen zu berücksichtigen sind:

§ 5 Satz 1 und Satz 2

Für jedes Mitglied wird *ein Stellvertreter* gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds *tritt der Stellvertreter an seine Stelle.*

§ 7 Abs. 2, Satz 3

Die Wahlvorschläge müssen weiterhin so rechtzeitig vor Eröffnung der Vollversammlung eingereicht werden, dass sie *gemäß § 12 Abs. 1* auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

§ 10 Abs. 1 Nr. 2

2. die Zuwahl von sachverständigen Personen *gemäß § 7,*

§ 11 Abs. 1, Satz 2

... Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, *Infrastruktur*, Verkehr und Technologie oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten verlangen; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, *Infrastruktur*, Verkehr und Technologie die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12 Abs. 2, Satz 1

Die Einladung gemäß Abs. 1 muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, *Infrastruktur*, Verkehr und Technologie anzuzeigen. ...

§ 15 Abs. 2

Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, *Infrastruktur*, Verkehr und Technologie ist eine Ausfertigung der Niederschrift vorzulegen.

§ 19 Abs. 1 Vorstand

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), *der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes sein muss*, zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und 12 weiteren Mitgliedern, von denen vier Arbeitnehmervertreter sein müssen.

§ 19 Abs. 2

Der Präsident und sein Stellvertreter dürfen nicht Innungs- obermeister oder Kreishandwerksmeister sein. *Zum Mitglied des Vorstandes kann längstens gewählt werden, wer im Jahr der Wahl das 68. Lebensjahr vollendet.*

§ 20 Abs. 3

Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter sowie Änderungen innerhalb des Vorstandes sind dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, *Infrastruktur*, Verkehr und Technologie binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 22 Abs. 2

Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; weigert sich der Präsident, so kann das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, *Infrastruktur*, Verkehr und Technologie den Vorstand einberufen und dessen Sitzung leiten.

§ 24 Abs. 1, Satz 2 Geschäftsführung

Der Hauptgeschäftsführer und gegebenenfalls weitere Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, *Infrastruktur*, Verkehr und Technologie.

§ 24 Abs. 6

Die Bestellung des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer bedarf der Einwilligung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, *Infrastruktur*, Verkehr und Technologie.

§ 25 Abs. 1, Satz 2

Der Stellen- und Besoldungsplan für die Beamten bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, *Infrastruktur*, Verkehr und Technologie.

§ 27 Abs. 2 Ständige Ausschüsse

Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs *Arbeitgeber*, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

§ 27 Abs. 3

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei *Inhabern eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes* und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten.

§ 30 Abs. 4, Satz 1 Haushalt, Rechnungslegung

Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, *Infrastruktur*, Verkehr und Technologie. ...

§ 33 Abs. 1 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Handwerkskammer schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Vollversammlung den Mitgliedern und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, *Infrastruktur*, Verkehr und Technologie zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 33 Abs. 3

Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, *Infrastruktur*, Verkehr und Technologie.

§ 34 Aufsicht

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 20. November 2008, Az. H-4400d/264/1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

München, 4. Dezember 2008

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Heinrich Traublinger, MdL a. D. Bernd Lenze
Präsident Hauptgeschäftsführer

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 30.11.2008 10-2161-23-08

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 20. Dezember 2007 (AGGlStV; GVBl S. 922; BayRS 2187-3-I) erteilt die Regierung von Oberbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I.

Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Oberbayern in den Jahren 2009, 2010 und 2011 unter Beachtung der Nebenbestimmungen (II.) und Hinweise (IV.) Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) veranstalten:

- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e.V. – einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Malteser-Hilfsdienst e.V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband sowie Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen der Wohlfahrtspflege, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören
- Sozialverband vdk Deutschland e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. einschließlich seiner Untergliederungen

- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der katholischen Kirche
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der evangelischen Kirche
- Elternbeiräte, Förder- und Unterstützungsvereine von Kindergärten, Kinderhorten oder Schulen, die in der Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen oder evangelischen Kirche stehen
- Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Orts- und Kreisverbände
- Donum Vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V. einschließlich seiner Unterorganisationen
- Clubs von Rotary in Deutschland
- Clubs von Lions in Deutschland
- Sportvereine, die dem Bayerischen Sportbund angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)
- Wandervereine, die der Deutschen Volkssportvereinigungen e. V. angehören
- Schützenvereine, die einem nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 anerkannten Verband angehören
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Freiwillige Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., einschließlich deren Untergliederungen
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die dem Bayerischen Trachtenverband angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren e. V., Bundesverband Deutschland, oder dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Staatlich anerkannte Stiftungen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine
- Organisationen, die im Spenden-Siegel-Bulletin des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen – DZI aufgeführt sind

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € betragen.

2. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.

3. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

4. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der zuständigen Gemeinde angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.

5. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:

- Veranstalter
- Ort und Zeit der Veranstaltung
- verantwortliche Person(en)
- Zweck der Lotterie oder Ausspielung
- Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt

6. Der Losverkauf soll die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten oder darf bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.

7. Die Lotterie darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.

8. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.

9. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

10. Die Lotterie darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.

11. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

12. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

13. Die Lotterie oder Ausspielung ist rechtzeitig vor Beginn beim Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München, anzumelden.

14. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach beigefügtem Muster zu enthalten hat. Werden Glückshafenausspielungen (Ausspielung geringwertiger Gegenstände) auf Volksfesten, Jahr- oder Spezialmärkten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammela-brechnung erstellt.

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 5. Dezember 2007 (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV; GVBl S. 906; BayRS 2187-4-I) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV zugelassen.

2. Die Regierung von Oberbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsorts können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV.

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

2. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2011.

München, 30. November 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung von Oberbayern:

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung:

Veranstalter:

Abrechnung über die am / vom bis
durchgeführte Lotterie/Ausspielung:

Beschreibung, Zahlen:	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= abgesetztes Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne:	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise in €	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterei (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für den Losverkauf, Werbung in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25%)	

- Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

Ort: Datum:

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....
1. Vorsitzender

Kassier

.....
Verantwortlicher
für die Lotteriedurchführung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Erweiterung Tanklager; hier: Erweiterung der Bahnkesselwagen-Entladeanlage (Los 1) und Aufrüstung der bestehenden Bahnkesselwagen-Entladeanlage (Los 3)

Bekanntgabe vom 2. Dezember 2008 25-33-3721.1-MUC-4-08

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 26. Mai 2008 mehrere Einzelmaßnahmen zur Erweiterung des bestehenden Tanklagers des Flughafens München beantragt. Das Tanklager befindet sich am westlichen Rand des Südlichen Bebauungsbandes des Flughafens München.

Für die o. g. Einzelmaßnahmen (Lose 1 und 3) war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 2. Dezember 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Erweiterung der an der Städtischen Berufsschule für Fertigungstechnik in München und an der Staatlichen Berufsschule I Ingolstadt für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin“ bestehenden Fachsprengel ab der Jahrgangsstufe 11

Vom 30. November 2008 44-5204-4/08-10

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der an der Städtischen Berufsschule für Fertigungstechnik in München für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin“ bestehende Fachsprengel wird ab der Jahrgangsstufe 11 um den Regierungsbezirk Schwaben, ausgenommen die Landkreise Donau-Ries und Neu-Ulm, erweitert.

§ 2

Der an der Staatlichen Berufsschule I Ingolstadt für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin“ bestehende Fachsprengel wird ab der Jahrgangsstufe 11 um den Landkreis Donau-Ries erweitert.

§ 3

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 und § 2 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2008/2009 die genannten Berufsschulen zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 4. August 2008 in Kraft.

München, 30. November 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Pferdewirt/Pferdewirtin“ für die Jahrgangsstufe 10

Vom 30. November 2008 44-5204-4/08-10

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule München-Land wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Pferdewirt/Pferdewirtin“ für die Jahrgangsstufe 10 ein südbayerischer Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2008/2009 die genannten Berufsschulen zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 4. August 2008 in Kraft.

München, 30. November 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen

Gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete zu informieren und anzuhören (Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt in Artikel 71b Bayerisches Wassergesetz). Bis zum 22. Dezember 2008 sind Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich zu machen. Die Anhörung soll gewährleisten, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung angemessen berücksichtigt werden.

Das Verfahren und der Ablauf der Anhörung in Bayern sowie insbesondere die Möglichkeiten, Stellungnahmen abzugeben, werden in einer Begleitschrift näher erläutert.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (die Anhörungsdokumente) sowie die Begleitschrift liegen vom 22. Dezember 2008 bis zum 30. Juni 2009 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Auslegungsstelle:
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Pforte

Geschäftszeit: Montag bis Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr; Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Die Anhörungsdokumente werden darüber hinaus auch bei den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern in Bayern ausgelegt.

Im Regierungsbezirk Oberbayern sind das die Wasserwirtschaftsämter:

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Auf der Schanz 26
85049 Ingolstadt

Wasserwirtschaftsamt München
Heißstraße 128
80797 München

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19
83022 Rosenheim

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstraße 15
82362 Weilheim

Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 30. Juni 2009 schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Stellungnahmen können auch über das Internet unter www.wrrl.bayern.de/anhoeerung bis zum 30. Juni 2009 abgegeben werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben.

Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme fertig gestellt und bis zum 22. Dezember 2009 veröffentlicht. In der endgültigen Fassung der Bewirtschaftungspläne 2009 werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

München, 12. Dezember 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag – edition moll – , Stuttgart

Clemens/Scheuring u. a., **Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (VergO BL)**. 130. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.700 S. in 3 Ordnern) 64 €.

Clemens/Scheuring u. a., **Vergütungsordnung für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VergO VKA)**. 126. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.020 S. in 2 Ordnern) 46 €.

OBABI 2008, S. 189

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, München

Strunz, **Bayerisches Beamtengesetz**; Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Kommentar. 13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 104 S., 18,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.272 S. im Ordner) 86 €.

OBABI 2008, S. 189

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Schabel/Ley, **Öffentliches Auftragsvergabe im Binnenmarkt**; 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 184 S., 53,80 €.

Molodovsky u. a., **Enteignungsrecht in Bayern**, Kommentar. 39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 218 S., 79 €.

Bachmayer/Haferkorn, **Bayerisches Haushaltsrecht**. 81. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 264 S., 79,30 €.

Böttcher, **Paß-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**; erläuterte Ausgabe. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, 210 S., 61,30 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG** -; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 93. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 176 S., 51,50 €.

Wilde, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch; 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 174 S., 53 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 158 S., 49,40 €.

Keck/Puchta, **Bayerisches Laufbahnrecht**, Kommentar. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, 200 S., 59,60 €. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 168 S., 51 €.

Weiß u. a., **Beamtenrecht in Bayern**, Kommentar. 149. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 356 S., 100,50 €.

Stegmüller/Schmalhofer u. a., **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 83. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 222 S., 63,70 €.

König/Luber/Ritzer, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 141. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 332 S., 95 €.

Claus/Brockpähler u. a., **Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst**. 44. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 194 S., 55,30 €.

Breier u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden**; Kommentar. 91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 218 S., 62,50 €.

Breier/Dassau/Kiefer, **TVÖD-Kommentar** – Tarif- und Arbeitsrecht für den öffentlichen Dienst.

23. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 326 S., 91,50 €.

24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 346 S., 98,90 €.

Dassau/Langenbrinck, **TVÖD Textausgabe**. 7. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 260 S., 65 €.

Breier/Dassau/Kieder u. a., **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar. 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 15 S., 94,90 €.

Breier u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Kommentar. 195. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 238 S., 68,50 €.

Lang/Rothbrust, **Landesbezirkliches Tarifrecht**, Kommentar. 33. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 174 S., 61,90 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe; 76. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 234 S., 65,40 €.

Mildenberger/Pühler u. a., **Beihilfavorschriften in Bund, Ländern und Kommunen**; Kommentar. 126. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 268 S., 75,35 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar. 96. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 228 S., 64 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar. 70. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 172 S., 48,50 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 115. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 318 S., 89,20 €.

Stadler/Stierwaldt/Strunz, **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**; Leitfaden. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 59,90 €.

Thimet, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**; Kommentar mit Einführung. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 208 S., 60,80 €.

Lamm u. a., **VOL-Handbuch**. 24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 240 S., 67,30 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 174 S., 39,80 €.

Braun/Keiz, **Fischereirecht in Bayern**; Kommentar 48. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 134 S., 38,30 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 89. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 272 S., 83 €.

Linhart u. a., **Sozialgesetzbuch II und XII – Asylbewerberleistungsgesetz** (fr. Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz); Kommentar. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 140 S., 46,80 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar. 63. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 312 S., 72,68 €.

OBABI 2008, S. 189

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**; Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

122. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 230 S.

123. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, 172 S. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (8.647 S. in 5 Ordnern) 210 €.

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 146. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 132 S., 54,14 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 790 S. im Ordner) 125 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II – Neues Tarifrecht**; Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

112. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008.

113. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008.

114. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (1.950 S. im Ordner) 169 €.

Hauth/Hillermeier/Bonengel, **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**; Kommentar für die kommunale Zusammenarbeit in Bayern. 42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 98 S., 55,94 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.280 S. im Ordner) 156 €.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**; Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 54 S., 49,82 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (388 S. im Ordner) 89 €.

Hillermeier/Bloock, **Kommunales Vertragsrecht**; Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. 72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, 36 S., 40,10 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.914 S. im Ordner) 169 €.

OBABI 2008, S. 190